

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 79/10 B

L 3 U 145/05 WA (Hessisches LSG)
S 10/33/18 U 1793/95 (SG Frankfurt)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Kurfürsten-Anlage 62, 69115 Heidelberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juni 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 1. Dezember 2009 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Der Kläger stützt seine Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Die Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache erfordert die Formulierung einer bestimmten abstrakten Rechtsfrage, der in dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beigemessen wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 11*). Die abstrakte Rechtsfrage ist klar zu formulieren, um an ihr die weiteren Voraussetzungen für die begehrte Revisionszulassung nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG prüfen zu können (*Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 181*). Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint. Eine mögliche fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im Einzelfall führt nicht zu einer grundsätzlichen Bedeutung der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsfrage (*vgl Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 65 und 66*).
- 3 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. In seinen mehrseitigen Ausführungen unter II. in der Beschwerdebegründung hat der Kläger selbst keine Frage formuliert, sondern sich schließlich nur auf die Frage eines in dem Rechtsstreit gehörten Sachverständigen bezogen,
"ob bei Vorliegen der Fallkonstellation B 3 unter bestimmten Bedingungen die Anerkennung einer Berufskrankheit 2108 oder 2110 in Frage kommt".
- 4 Dies ist jedoch keine durch das Revisionsgericht beantwortbare abstrakte Rechtsfrage, wie schon der Wendung "unter bestimmten Bedingungen" entnommen werden kann; sie zielt vielmehr auf die Beantwortung bestimmter Einzelfälle unter bestimmten Bedingungen ab.
- 5 Ob die außerdem angeführte Frage,



"ob bei einem Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen von BK-Nr. 2108 und BK-Nr. 2110 es zulässig ist, einen Aspekt und eine BK auszusondern,"

hinreichend bestimmt ist, kann dahingestellt bleiben. Denn der Kläger setzt sich nicht mit der vom Senat zum Verhältnis der Berufskrankheiten Nr 2108 und Nr 2110 nach der Anlage 1 der Berufskrankheiten-Verordnung ergangenen Entscheidung vom 27.6.2006 (- B 2 U 9/05 R - SozR 4-2700 § 9 Nr 8 = SGB 2007, 558 ff) auseinander und zeigt nicht auf, inwieweit deren Rechtsgrundsätze einer Weiterentwicklung bedürfen.

- 6 Soweit der Kläger außerdem das Vorliegen "eines erheblichen Verfahrensmangels" rügt, mangelt es an weiteren Darlegungen, weil er nur innerhalb seiner Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache einmal die Arbeitsbelastungen als nicht ausreichend aufgeklärt ansieht und des Weiteren meint, die Abtrennung in der mündlichen Verhandlung, in der er anwaltlich vertreten war, sei eine Überraschungsentscheidung gewesen. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

